

Die Vorsorgemappe

Stadt und Landkreis Heilbronn

Neuaufgabe 2026

Mit Formularen
direkt zum Ausfüllen



Vorsorgeunterlagen von:

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

Testament

Bestattungsverfügung



**Arbeiter-Samariter-Bund
Baden-Württemberg e.V.
Region Heilbronn-Franken**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Vorwort	3
Der ASB Region Heilbronn-Franken	5
Wichtige Rufnummern	54

Gut informiert...

Rechtzeitig Vorsorge treffen	10
Die Vorsorgevollmacht.....	12
Die Betreuungsverfügung.....	14
Das Ehegattennotvertretungsrecht	15
Die Patientenverfügung	16
Rechtliche Betreuung – was ist das?.....	18
Digitaler Nachlass.....	19
Erbrecht und Testament	20
Erbschaft- und Schenkungsteuer	21
Vorsorge für den Todesfall	44
Der Bestattungsvorsorgevertrag	46
Grabmale	48
Grabpflege	50
Die Waldbestattung.....	52
Organspende ja oder nein	53

Wichtige Adressen

Die Betreuungsbehörde.....	6
Betreuungsgerichte.....	6
Betreuungsvereine	6
Der Pflegestützpunkt	8

Zum Ausfüllen...

Persönliche Daten	23
Vorsorgevollmacht	27
Betreuungsverfügung	31
Patientenverfügung	33
Erklärung zur Organspende	38
Bestattungsverfügung.....	39
Checkliste Todesfalls – was ist zu tun?	43
Organspendeausweis.....	53
Notfallausweis	53



Impressum

Herausgeber und Verlag

Verlag & Marketing Fred Müller e.K.
Rieslingstr. 6, 75031 Eppingen
Tel. 07138 6903097 | info@vundm.com
www.vorsorgemappe.online

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit
Arbeiter-Samariter-Bund
Baden Württemberg e.V.
Region Heilbronn-Franken
Ferdinand-Braun-Str.14, 74074 Heilbronn
Tel. 07131 9739-0
www.asb-heilbronn.de

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Irrtümer vorbehalten.

Nachdruck oder Reproduktion – gleich welcher Art sowie die Verwendung in elektronischen Medien – sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

© 08/2026 Verlag & Marketing

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der rechtlich definierten Begriffe verwenden wir die männlichen Formen „Betreuer“, „Betreuter“ und „Betroffener“. Wir meinen dabei immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform ist wertfrei.

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

„irgendwas mit Vollmacht“ – kommt Ihnen das bekannt vor? Dann sind Sie kein Einzelfall.

Im Normalfall freuen wir uns, wenn unser Leben gerade „im Fluss“ ist. Und möglicherweise ist das der richtige Moment, um an die Fragen zu denken, die man am liebsten aufschiebt: Was passiert, wenn ich nicht mehr selbst entscheiden kann? Wer regelt im Ernstfall meine medizinische Behandlung, meine Finanzen oder meine letzten Wünsche?

Als Wohlfahrtsverband begleiten wir Menschen in allen Lebenslagen und wissen, wie wichtig es ist, in schwierigen Momenten vorbereitet zu sein.

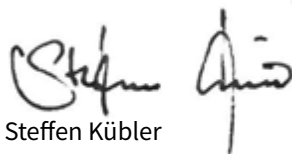
Damit Sie nicht länger „irgendwas mit Vollmacht“ im Kopf haben, sondern ein Werkzeug, das Ihnen Sicherheit bietet, haben wir diese Vorsorgemappe für Sie zusammengestellt. Hier finden Sie Informationen zur Vorsorgevollmacht, Patienten-, Betreuungs- und Bestattungsverfügung sowie zur Nachlassplanung. Uns liegt am Herzen, dass Sie gut vorbereitet sind, weil das Leben manchmal unberechenbar ist und anders kommt als geplant. Die Formulare können Sie direkt ausfüllen oder als Kopiervorlage verwenden. Wer lieber digital arbeitet, kann unter www.vorsorgemappe.online alle Formulare ausfüllen, speichern und ausdrucken. Außerdem finden Sie auf Seite 53 in dieser Mappe einen Notfallausweis sowie einen Organspendeausweis, die Sie ausschneiden und stets bei sich tragen können.

Bitte beachten Sie immer, dass nur Ihnen nahestehende Personen Zugang zu Ihren Unterlagen haben. Überprüfen Sie Ihre Daten und Angaben regelmäßig und aktualisieren Sie diese bei Bedarf. Diese Broschüre soll Sie in das Thema Vorsorge einführen und informieren. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung durch einen Anwalt oder Notar. Unser Anliegen ist, Sie für die Bedeutung der



Vorsorge zu sensibilisieren und Ihnen die Möglichkeiten zur eigenständigen Vorsorge aufzuzeigen. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit dieser Vorsorgemappe weiterhelfen können! Ich wünsche Ihnen alles Gute für Ihre Zukunft und dass Ihr Leben so lange wie möglich „im Fluss“ bleibt.

Mein herzlicher Dank gilt dem herausgebenden Verlag Fred Müller e. K. aus Eppingen sowie allen Inserenten, die mit ihrer Anzeigenschaltung die Veröffentlichung dieser Vorsorgemappe unterstützen.



Steffen Kübler
Geschäftsführer
ASB Baden-Württemberg e.V.
Region Heilbronn-Franken

Fahren Sie doch wohin Sie wollen!

AUTOHAUS
BÖLZ
www.autohaus-boelz.de



Vergölst[®]
Reifen + Autoservice
Partnerbetrieb

**...wir bringen Sie ins Rollen
und sorgen dafür,
dass Sie gut ankommen!**



Autohaus Bölz GmbH · Dieselstr. 26 · 74193 Schwaigern · Tel. 07138 94144-0 · www.autohaus-boelz.de



Werde Wunscherfüller:in

**Jetzt helfen und
spenden!**

Stichwort:
Anzeige Wunschewagen

www.wuenschewagen.de

Der Wunschewagen
Letzte Wünsche wagen

Der ASB Region Heilbronn-Franken

Der Mensch im Mittelpunkt



Pflege, Therapie, Rettungsdienst, Kindertageseinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, Bevölkerungsschutz... Um das Angebotsspektrum des Arbeiter-Samariter-Bundes in der Region Heilbronn Franken zusammenzufassen, braucht es sicher mehr als einen Satz.

Als politisch und konfessionell unabhängiger Regionalverband des Arbeiter-Samariter-Bundes sind wir in der Region Heilbronn-Franken fest verwurzelt und zugleich Teil eines bundesweiten Netzwerks aus 16 Landesverbänden und rund 200 regionalen Gliederungen mit insgesamt rund 1,4 Mio. Mitgliedern. Unser Anspruch ist, hilfebedürftige Menschen in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen, zu stärken und zu begleiten, genau dort, wo sie uns brauchen. Doch was uns wirklich ausmacht, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Tag und Nacht für diejenigen da sind, die auf uns angewiesen sind.

Wenn man an den ASB denkt, kommen vielen zuerst die gelb-roten Rettungswagen in den Sinn. Doch unser Verband ist in vielen weiteren sozialen und therapeutischen Bereichen aktiv. Das sind die eingangs genannten ebenso wie unsere Sanitätsdienste, der Bevölkerungsschutz, die psychosoziale Notfallversorgung oder unsere Fahrdienste.

Das stärkste Standbein des ASB in der Region Heilbronn-Franken ist der Pflegebereich. Mit 16 Seniorenzentren, 12 betreuten Wohnanlagen, 8 Tagespflegen, einem ambulanten Pflege- und Betreuungsdienst, sind wir mit unseren ambulanten, teilstatio-

nären und stationären Angeboten im Stadt- und Landkreis Heilbronn, Neckar-Odenwaldkreis, Main-Tauber-Kreis und Landkreis Heidenheim vertreten.

Darüber hinaus bieten unsere Therapiezentren neben klassischen auch spezielle Therapien an, in denen unsere Patientinnen und Patienten von unserer interdisziplinären Ausrichtung profitieren. Ergotherapie, Logopädie und die Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Autismus-Spektrum sind genau wie unsere Erste-Hilfe-Ausbildungen seit Langem fest bei uns verankert. Im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe begleiten wir Menschen jeglichen Alters mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen in ihrem Alltag, damit sie am gesellschaftlichen Leben selbstbestimmt teilhaben können.

Der ASB hat über die Jahrzehnte seine Leistungen konsequent an den Bedürfnissen der Gesellschaft ausgerichtet, damit Menschen mit Hilfebedarf die Unterstützung bekommen, die sie brauchen. Und genau dieses humanitäre und demokratische Engagement ist seit der Gründung unserer Hilfs- und Wohlfahrtsorganisation im Jahr 1888 der Kern dessen, wofür wir stehen.

Heute ist der ASB mit über 25.000 Mitgliedern, rund 2.200 Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Menschen in Freiwilligendiensten einer der größten Arbeitgeber der Region Heilbronn-Franken.

www.asb-heilbronn.de

Stand: Juli 2026

Wichtige Adressen

Die Betreuungsbehörde

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (siehe Seite 18) u. a. eine geeignete Betreuungsperson (z. B. Familienangehöriger, ggf. externe Person) zu finden und deren Eignung zu prüfen. Ferner soll die Betreuungsbehörde den notwendigen Umfang der rechtlichen Betreuung ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und den Wünschen der betroffenen Person Geltung zu verschaffen. Während des laufenden Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen.

Eine weitere Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsbehörde kann die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen.

Stadt Heilbronn

Amt für Familie, Jugend und Senioren

Betreuungsbehörde

Gymnasiumstr. 44, 74072 Heilbronn
Tel. 07131 56-2141 (Sachgebietsleitung)
betreuungsbehoerde@heilbronn.de
www.heilbronn.de

Landkreis Heilbronn

Betreuungsbehörde

Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn
Tel. 07131 994-425 (Sekretariat)
betreuungsbehoerde@landratsamt-heilbronn.de
www.landkreis-heilbronn.de

Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer.

Zuständig sind die nachfolgend aufgeführten Betreuungsgerichte in Heilbronn und Brackenheim.

Amtsgericht Heilbronn

Nachlass- und Betreuungsgericht

Rosenbergstr. 59
74074 Heilbronn
Tel. 07131 1236-0
poststelle@agheilbronn.justiz.bwl.de

Das Betreuungsgericht am Amtsgericht Heilbronn ist zuständig für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Heilbronn sowie allen Landkreiskommunen mit Ausnahme der Städte Brackenheim und Güglingen und den Gemeinden Cleeborn, Pfaffenhofen und Zaberfeld.

Amtsgericht Brackenheim

– Betreuungsgericht –

Maulbronner Str. 8
74336 Brackenheim
Tel. 07135 9878-0
poststelle@agbrackenheim.justiz.bwl.de

Das Betreuungsgericht beim Amtsgericht Brackenheim ist zuständig für Bürgerinnen und Bürger aus Brackenheim, Cleeborn, Güglingen, Pfaffenhofen und Zaberfeld.

Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuungspersonen zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht.



Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich. Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann.

Betreuungsverein Heilbronn e. V.

Geschäftsadresse:

Dimbacher Str. 12

74182 Obersulm

Tel. 07131 644898-0

info@betreuungsverein-heilbronn.de

www.betreuungsverein-heilbronn.de

Diakonie 
Kreisdiakonieverband
Heilbronn

*Gemeinsam
statt einsam*



Offene Senioren- und Stadtteilarbeit

OS2A

Schellengasse 7-9 · 74072 Heilbronn

Tel. 07131 9644-31



Böckingen

Heilbronner
Quartierszentrum

Tel. 07131 3821920



Nordstadt

Mehrgenerationenhaus

Heilbronner
Quartierszentrum

Tel. 07131 9644-850

Begegnung

KINO

MALEN

TANZEN

Kultur

HILFE & UNTERSTÜTZUNG

REISEN & AUSFLÜGE

INTEGRATION & INKLUSION

MITTAGSTISCH & KAFFEETRINKEN

Bildung

SPRACHKURSE

KARTEN & SCHACH

GYMNASTIK

Beratung

VORTRÄGE

...

Der Pflegestützpunkt

Hilfe und Beratung im Pflegefall

Ein Pflegefall tritt häufig unerwartet ein und bringt viele organisatorische und persönliche Fragen mit sich. Der Pflegestützpunkt ist eine wohnortnahe, unabhängige und kostenfreie Beratungsstelle für Pflegebedürftige, Angehörige und alle, die sich frühzeitig über Pflege und Vorsorge informieren möchten. Ratsuchende erhalten hier Unterstützung, passende Hilfen zu finden und sich im Pflege- und Sozialsystem zurechtzufinden.

Individuelle Beratung

Die Beraterinnen und Berater des Pflegestützpunkts informieren verständlich über die Leistungen der Pflegeversicherung und weiterer Sozialleistungsträger. Sie erklären, wie ein Pflegegrad beantragt wird, wie die Begutachtung abläuft und welche finanziellen Leistungen in Anspruch genommen werden können. Darüber hinaus erhalten Ratsuchende Informationen zu Hilfs- und Entlastungsangeboten, die den Alltag erleichtern.



Passende Unterstützung

Der Pflegestützpunkt hilft dabei, geeignete Versorgungsangebote auszuwählen. Dazu gehören ambulante Pflegedienste, Tages- und Kurzzeitpflege sowie stationäre Pflegeeinrichtungen. Auch Möglichkeiten zur Anpassung des Wohnraums werden aufgezeigt, damit ein selbstständiges Leben in der eigenen Wohnung möglichst lange erhalten bleibt. Pflegenden Angehörigen erhalten zusätzlich Beratung zu Entlastungsangeboten sowie zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf.

Neutral, vertraulich und kostenfrei

Die Beratung im Pflegestützpunkt erfolgt individuell, neutral und vertraulich. Termine sind persönlich, telefonisch oder bei Bedarf auch als Hausbesuch möglich. Auf Wunsch unterstützt der Pflegestützpunkt auch bei Antragstellungen und hilft dabei, notwendige Hilfen zu koordinieren.

Der Pflegestützpunkt bietet damit eine wichtige Orientierung und trägt dazu bei, Überforderung zu vermeiden und frühzeitig passende Unterstützung zu organisieren.

Pflegestützpunkt Stadt Heilbronn

Gymnasiumstr. 44, 74072 Heilbronn

Tel. 07131 56-3269, 56-3548, 56-3573

pflegestuetzpunkt@heilbronn.de

Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. und Fr. 9–12 Uhr, Mi. 14–17 Uhr

Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn

Tel. 07131 994-866

pflegestuetzpunkt@landratsamt-heilbronn.de

Gesundheitszentrum Brackenheim

Maulbronner Str. 15, 74336 Brackenheim

Gesundheitszentrum Möckmühl

Hahnenäcker 1, 74219 Möckmühl

Außensprechstunden (Sprechzeiten auf Anfrage):

Eppingen (Rathaus)

Langenbrettach (Familienzentrum Hälde)

Obersulm (Rathaus)

Unteresiesheim (Rathaus)

ZUHAUSE BLEIBEN STATT PFLEGEHEIM

Ihre individuelle
24-Stunden-Pflege

pflegehelden
Zuhause. Sicher. Gepflegt.

Scanne mich,
um mehr
zu erfahren!



**Wir bieten bezahlbare Pflege und Betreuung
im eigenen Zuhause durch liebevolle
osteuropäische Betreuungskräfte.**

Pflegehelden sind deutschlandweit die Nr. 1
unter den Pflegevermittlern. Seit mehr als
15 Jahren liegt unsere Kernkompetenz in der
Vermittlung von EU-Pflegekräften für eine Rund-
um-Betreuung in den eigenen vier Wänden.



Ihre Heike Farkas

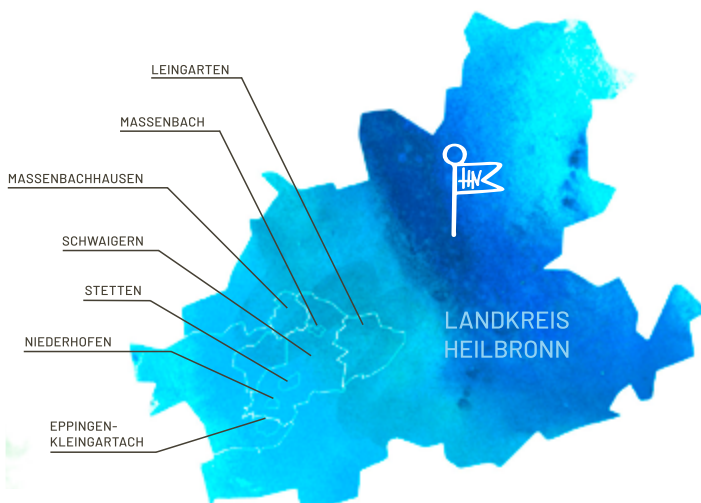
Pflegehelden Heilbronn

Gundelsheimerstr. 36
74906 Bad Rappenau-Heinsheim
 07264 - 95 916 10
 heilbronn@pflegehelden.de
 pflegehelden.de

MENSCHEN.NÄHE.PFLEGE.



Hier sind wir für Sie tätig:



Ihr ambulanter Pflegedienst!

Wir übernehmen für Sie Grund-
und Behandlungspflege sowie
weitere Leistungen auf Anfrage.

Sprechen Sie uns an – wir beraten
Sie gerne persönlich zu unserem
Leistungsangebot.

Diakoniestation Leintal Zeppelinstraße 33 74193 Schwaigern T 07138 9730-0 info@diakonie-leintal.de diakoniestation-leintal.de

Rechtzeitig Vorsorge treffen

Es ist wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um sicherzustellen, dass Ihre Wünsche und Vorstellungen in bestimmten Situationen respektiert werden.

Wer aktiv im Leben steht, denkt nicht gerne darüber nach, dass man vielleicht einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Dabei kann man jederzeit durch Krankheit, Unfall oder Alter in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln zu können.

Wer entscheidet und handelt dann in Ihrem Sinne?

Entgegen der vielfach verbreiteten Meinung sind Familienangehörige nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehegatten, Kinder, Geschwister und Eltern volljähriger Kinder eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuer bestellt sein.

Auch das seit Januar 2023 geltende Ehegattennotvertretungsrecht (siehe Seite 15) gilt lediglich für Entscheidungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und ist auf längstens sechs Monate begrenzt. Die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsver-

fügung und Patientenverfügung sollten daher unbedingt frühzeitig und sorgfältig bedacht werden. Es ist für alle Beteiligten eine Erleichterung, wenn bereits in „guten Zeiten“ Vorsorge für den Fall der Fälle getroffen wurde.

Möglichkeiten der Vorsorge

Patientenverfügung erstellen

Verfassen Sie eine schriftliche Erklärung, in der Sie festlegen, welche medizinischen Maßnahmen Sie im Falle Ihrer eigenen Entscheidungsunfähigkeit wünschen oder ablehnen. Stellen Sie sicher, dass die Patientenverfügung den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Vorsorgevollmacht erteilen

Bevollmächtigen Sie eine vertrauenswürdige Person, die in Ihrem Namen rechtliche und finanzielle Angelegenheiten regeln kann, falls Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Erstellen Sie eine Vorsorgevollmacht und besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen mit der ausgewählten Person.

Betreuungsverfügung verfassen

Legen Sie schriftlich fest, wer als Betreuer eingesetzt werden soll und welche persönlichen Vorstellungen und Wertvorstellungen berücksichtigt werden sollen, falls eine rechtliche Betreuung erforderlich wird.

Dokumente hinterlegen und informieren

Bewahren Sie die erstellten Dokumente an einem sicheren Ort auf und teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen, wie Ihrem Bevollmächtigten und Ihren engen Angehörigen die Existenz und den Aufbewahrungsort der Dokumente mit.

Regelmäßige Überprüfung

Nehmen Sie sich regelmäßig Zeit, um Ihre Vorsorgedokumente zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Lebensumstände und Wünsche können sich im Laufe der Zeit ändern, daher ist es wichtig, dass Ihre Dokumente immer auf dem neuesten Stand sind.



Formulare für
Ihre persönliche
Vorsorge finden
Sie ab Seite 22



Wir empfehlen

Um sicherzustellen, dass Ihre Vorsorgedokumente den rechtlichen Anforderungen entsprechen und Ihre individuellen Bedürfnisse abdecken, ist es sinnvoll, Rat durch die Betreuungsbehörde, einen Betreuungsverein, Notar oder Fachanwalt einzuholen.

Je früher Sie Vorsorge treffen, desto besser können Ihre Wünsche im Ernstfall berücksichtigt werden.



**VORSORGE BEGINNT
HIER:**
Angebote der
Volkshochschule Unterland
für mehr Orientierung



VHS Unterland im Landkreis Heilbronn • Allee 40 • 74072 Heilbronn
07131/5940-0 • info@vhs-unterland.de • www.vhs-unterland.de

ABSICHERUNGEN | IMMOBILIEN | MEDIATION

“JEDER MENSCH IST EIN UNIKAT.”

Unser Fingerabdruck ist genauso individuell wie unser Lachen, unsere Freude, unsere Trauer oder unser Schmerz. Selbst unsere Gedanken und Worte haben eine immense Kraft.

Deshalb ist jeder Weg anders – aber er beginnt immer mit der gleichen Frage:

**WO STEHE ICH,
UND WO WILL ICH HIN?**



**WIR UNTERSTÜTZEN SIE
RUND UM IHRE IMMOBILIE!**



SERVICEBUERO WINKLER
Inh. Andrea Winkler
74336 Brackenheim
Tel.: 0 71 35 / 936 51 26

Lessingstr. 26, 74747 Ravenstein
Mobil: 01 77 / 5 88 17 12
info@servicebuero-winkler.de
www.servicebuero-winkler.de

IMMER EINE IDEE PERSÖNLICHER.



RWK - 757694 - 07/26 - Foto: Getty Images



**Jetzt Meine AOK-
App laden.**

AOK 

Bei uns lohnt sich Vorsorge doppelt.

**Gesund leben und bis zu 225 €
Geldprämie sichern.**

Sie kümmern sich aktiv um Ihre Gesundheit und wir belohnen Sie dafür mit attraktiven Geldprämien. Und das Beste: Mit dem Smartphone geht's jetzt noch einfacher und digital!

GESUNDNAH

**AOK Baden-Württemberg
Die Gesundheitskasse.**

Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, wer in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen soll, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.



in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren.

In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vollmacht ausdrücklich festgelegt sein. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden.

Was kann geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (Generalvollmacht) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitssorge (Personensorge) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden. Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1827 BGB gehalten, dem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach § 1829 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z. B. Operationen erteilt werden. Es können auch Fälle geregelt werden, in denen die bevollmächtigte Person über die freiheitsentziehende Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden darf, solange dies erforderlich ist (§ 1831 BGB).

Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur entscheiden, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbundenen Maßnahmen muss das Betreuungsgericht genehmigen.

Die Form der Vorsorgevollmacht

Grundsätzlich gibt es keine besonderen Formvorschriften für Vorsorgevollmachten. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben ist. Meist wird jedoch ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular finden Sie ab Seite 27. Das Datum und die Unterschrift sollten keinesfalls fehlen.

Beurkundung und Beglaubigung

Eine notarielle Beurkundung ist gesetzlich zwar nicht zwingend vorgeschrieben, für die Verwendung im Grundbuch oder gegenüber dem Handelsregister ist jedoch mindestens eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift erforderlich. Diese bestätigt lediglich die Echtheit Ihrer Unterschrift und kann kostengünstig durch die örtliche Betreuungsbehörde oder ein Notariat erfolgen. Bei Vorsorgevollmachten, die seit dem 1. Januar 2023 von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt wurden, endet die Wirkung der öffentlichen Beglaubigung mit dem Tod des Vollmachtgebers. Die bestehende Vollmacht wirkt über den Tod hinaus, wenn dies in der Vollmacht verfügt worden ist. Soll die öffentliche Beglaubigung also über den Tod hinaus wirksam bleiben, ist eine notarielle Beglaubigung zu empfehlen.

Die notarielle Beurkundung bietet darüber hinaus einen wesentlich höheren Schutz: Der Notar prüft und verantwortet den gesamten Inhalt der Vollmacht, stellt rechtssichere Formulierungen sicher und vermeidet so Unklarheiten oder Fehler. Da der Notar zudem verpflichtet ist, die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zu prü-

fen, dient die Urkunde im Rechtsverkehr als starkes Indiz für die Wirksamkeit der Vollmacht zum Zeitpunkt der Erstellung.

Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Änderungen oder Ergänzungen, die Sie im Originaldokument vornehmen, sollten Sie mit Datum und Unterschrift bestätigen. Besonders bei größeren Änderungen empfehlen wir, eine neue Vollmacht zu erstellen und die alte zu vernichten. So werden eventuelle Zweifel an der Legitimität der Vollmacht vermieden. Bei einer notariell beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht sind handschriftliche Änderungen und Ergänzungen nicht gestattet. In diesem Fall wäre also die Vollmacht zu widerrufen.

Aufbewahrung und Registrierung

Damit eine Vorsorgevollmacht genutzt werden kann, muss sie im Original vorliegen. Informieren Sie daher Ihre Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort und stellen Sie sicher, dass sie im Ernstfall Zugriff hat. Alternativ können Sie ihr das Original aushändigen – beachten Sie jedoch, dass die Vollmacht dann sofort einsetzbar ist.

Gegen eine einmalige Gebühr können Sie die Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dort wird gespeichert, wer wem für welche Bereiche eine Vollmacht erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die registrierten Daten können von Betreuungsgerichten jederzeit über einen gesicherten Online-Zugang abgerufen werden. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann.

Bundesnotarkammer Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 080151
10001 Berlin
Tel. 0800 3550500 (gebührenfrei)
Fax 030 38386677
info@vorsorgeregister.de
www.vorsorgeregister.de



*Ein Formular für
Ihre Vorsorgevoll-
macht finden Sie
ab Seite 27*

Die Betreuungsverfügung



Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel.



Das Formular für eine Betreuungsverfügung finden Sie ab Seite 31

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können bestimmen, wer Ihr Betreuer sein soll und wer auf keinen Fall. Weiterhin können Sie Vorgaben festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen. Dies kann zum Beispiel beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welche Pflegeeinrichtung Sie bevorzugen.

Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, es sei denn, Sie oder Ihr Vermögen würden dadurch erheblich gefährdet oder die Erfüllung eines Wunsches ist dem Betreuer nicht zuzumuten.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist beispielsweise für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder für den Fall, dass Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Per-

son als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Form und Aufbewahrung

Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebenen Formvorgaben für eine Betreuungsverfügung. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung grundsätzlich auch dann noch erstellt werden, wenn die volle Geschäftsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die betreffende Person die Bedeutung und Tragweite ihrer Entscheidungen noch erfassen kann.

Damit die Betreuungsverfügung im Bedarfsfall berücksichtigt werden kann, sollte sie jederzeit auffindbar sein und dem zuständigen Betreuungsgericht zugeleitet werden können. Sie können Ihre Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe Seite 13) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie vorzugsweise in Ihrem Notfallordner oder an einem sicheren, bekannten Ort auf.

Das Ehegattennotvertretungsrecht

Warum Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung weiterhin wichtig sind.

Entgegen der weitverbreiteten Meinung können sich Ehegatten nicht ohne Weiteres gegenseitig umfassend vertreten. Grundsätzlich ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung oder Bevollmächtigung kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Dies gilt auch für Ehegatten.

Mit der Reform des Betreuungsrechts am 1. 1. 2023 wurde ein Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsfragen eingeführt. Die neue Regelung des § 1358 BGB ermöglicht es Ehegatten, in bestimmten Notsituationen füreinander Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen. Bislang war in diesen Fällen die Anordnung einer vorläufigen Betreuung erforderlich, sofern keine Vorsorgevollmacht vorgelegen hat.

Voraussetzungen und Dauer

Das gegenseitige Notvertretungsrecht gilt nur für zusammenlebende Ehegatten und eingetragene Lebenspartner. Voraussetzung ist zudem, dass ein Ehegatte bewusstlos oder krank ist und aus diesem Grund seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann. Der vertretende Ehegatte darf in unaufschiebbare Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind.

Wie auch die Vorsorgevollmacht, regelt das Ehegattennotvertretungsrecht allerdings nur, wer Entscheidungen in den vorgenannten Angelegenheiten treffen kann, nicht aber, wie sie zu treffen sind. Konkrete Vorstellungen, wie die medizinische Behandlung aussehen soll, sollten daher nach wie vor zusätzlich in einer Patientenverfügung geregelt werden. Für die Ausübung des Vertretungsrechts nach der Erstbehandlung erhält der ver-



tretende Ehegatte vom Arzt ein Dokument. Das Vertretungsrecht endet spätestens sechs Monate nachdem vom behandelnden Arzt bestätigten Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit. Sobald der vertretene Ehegatte wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, endet das Vertretungsrecht automatisch.

Warum noch eine Vorsorgevollmacht?

Das Notvertretungsrecht ist keine vollständige Vorsorge, da es auf die Entscheidung in Gesundheitsangelegenheiten beschränkt ist. Daher müssen Behördengänge, Versicherungsangelegenheiten und Bankgeschäfte weiterhin in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden. Zudem ist das Notvertretungsrecht zeitlich begrenzt und dauert maximal sechs Monate. Ist der Ehegatte nach Ablauf dieser Frist weiterhin nicht in der Lage Entscheidungen zu treffen und es gibt keine Vollmacht, muss ein Betreuer bestellt werden.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine umfassendere Lösung, da sie sowohl den Bereich der Gesundheitssorge als auch den Bereich der Vermögenssorge abdeckt. Der Vertreter hat hierbei die Möglichkeit, alle notwendigen Handlungen für die Person vorzunehmen, die die Vollmacht erteilt hat. Es empfiehlt sich daher, weiterhin eine Vorsorgevollmacht gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung zu erstellen.

Die Patientenverfügung

In der Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen.



Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung dürfen – abgesehen von Notfällen – Behandlungen wie Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten oder Ihren Betreuer. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert

haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann anhand der Patientenverfügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Damit eine Patientenverfügung gültig ist, muss sie grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dadurch sollen die Betroffenen auch vor übereilten oder unüberlegten Entscheidungen geschützt werden. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird. Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und die von Ihnen bevollmächtigte Person darüber informieren.

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

Eine Patientenverfügung als Ausdruck des Willens des Patienten ist verbindlich und bindet alle Personen, auch den behandelnden Arzt sowie Bevollmächtigte und Betreuer.



Das Formular für eine Patientenverfügung finden Sie ab Seite 33

Die Patientenverfügung sollte klar und eindeutig formuliert sein und konkrete medizinische Situationen sowie die gewünschten oder abgelehnten Behandlungen darlegen.

Es ist empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen gegebenenfalls durch eine erneute Unterschrift mit Datumsangabe zu bestätigen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen.

Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der bevollmächtigt ist und Sie rechtlich vertreten darf.



Wichtig zu wissen

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung eine solche zu erstellen (§ 1827 Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden.

Wenn Sie etwa in eine Seniorenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.

Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsorge bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Wie soll die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular ab Seite 33 in dieser Broschüre liefern lediglich Anhaltspunkte, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass die Ärzteschaft und Ihr Bevollmächtigter, beziehungsweise Ihr Betreuer in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie die folgenden Hinweise beachten:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen vom Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie „Ich will keine Apparatemedizin“ oder „Ich will nicht unnötig leiden müssen“.
- Bemühen Sie sich in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, zum Beispiel eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Bei bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen sollten Sie Ihren Hausarzt zurate ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Ärztliche Beratung und Hilfe sollten in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um Ihre Wünsche so konkret wie möglich zu formulieren.
- Benennen Sie positive Wünsche zur medizinischen Behandlung und Pflege, insbesondere Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Behandlung oder Wünsche in Bezug auf die Sterbebegleitung.

Rechtliche Betreuung – was ist das?

Erwachsene jeden Alters können durch Unfall, Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können.

Wenn keine Vorsorgevollmacht erstellt wurde, ordnet das Gericht eine rechtliche Betreuung an. Diese hat das Ziel, die Selbstbestimmung so weit wie möglich zu erhalten und persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten der zu betreuenden Person so zu besorgen, dass diese ihr Leben nach den eigenen Wünschen und Interessen gestalten kann. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.

Die gesetzlichen Regelungen

Nach § 1814 BGB kann volljährigen Personen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht. Eine Betreuung kann von der betroffenen Person für sich selbst beantragt werden. Andere (z. B. Familienangehörige, Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen.

Der Antrag bzw. die Anregung kann formlos, schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen. Nach § 1814 Abs. 2 BGB darf gegen den freien Willen ein Betreuer nicht bestellt werden.

Der Verfahrensablauf

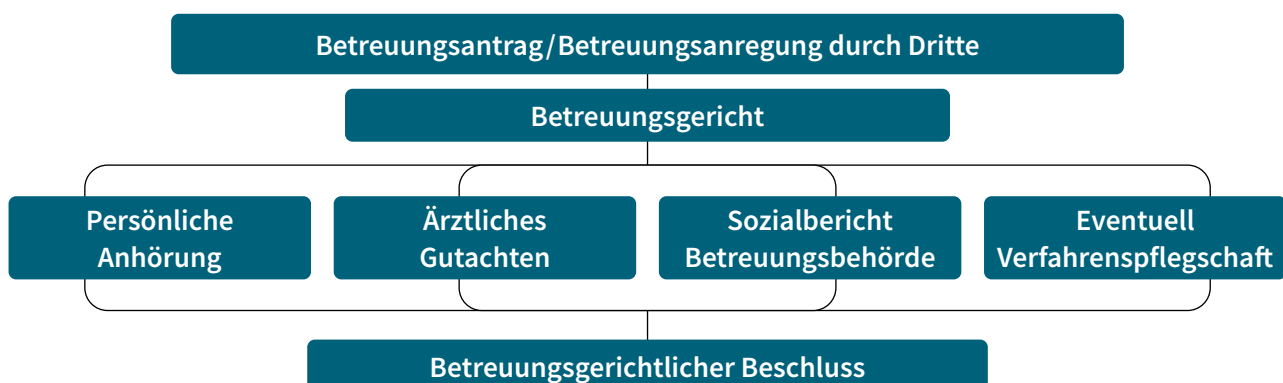
Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt oder angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört.

Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer gegebenenfalls als Betreuer in Betracht kommt, unterstützt.

Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen. Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig ein Betreuer bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenbereiche angeordnet. Mögliche Aufgabenbereiche sind etwa Wohnungsangelegenheiten, Vermögensverwaltung oder Gesundheitssorge.

Ein Aufgabenbereich wird nur angeordnet, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist. Die Summe der angeordneten Aufgabenbereiche ist der Aufgabenkreis des Betreuers. Dieser darf nur innerhalb der angeordneten Aufgabenbereiche tätig werden.

Das Betreuungsverfahren im Überblick



Digitaler Nachlass

Ob E-Mail, Onlinebanking oder Social Media – wir alle hinterlassen digitale Spuren. Ohne klare Regelung bleibt Angehörigen der Zugang zu wichtigen Daten oft verwehrt.



Stellen Sie sich vor, ein nahestehender Mensch verstirbt – und niemand weiß, welche Online-Konten bestehen, wo Fotos gespeichert sind oder welche Verträge digital abgeschlossen wurden. Vielleicht existiert ein Blog, ein Social-Media-Profil oder ein YouTube-Kanal. Ohne Zugangsdaten und klare Regelungen stehen Angehörige häufig vor erheblichen praktischen und rechtlichen Hürden.

Fehlt eine digitale Vorsorge, laufen Abonnements weiter, wichtige Dokumente bleiben unauffindbar und persönliche Erinnerungen – etwa Fotos oder Nachrichten – gehen möglicherweise verloren. Ein klar geregelter digitaler Nachlass schafft Transparenz und entlastet die Hinterbliebenen erheblich.

Was gehört zum digitalen Nachlass?

Zum digitalen Nachlass zählen insbesondere:

- E-Mail-Konten
- Profile in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, WhatsApp, Instagram, X, LinkedIn)
- Online-Banking-Zugänge
- Cloud-Dienste (z. B. Google Drive, Dropbox, iCloud)
- Online-Verträge und Abonnements (Streamingdienste, Apps, Shoppingkonten)
- Zugänge zu Endgeräten wie PC, Smartphone oder Tablet

Wie kann ich vorsorgen?

Der erste Schritt ist eine strukturierte Übersicht Ihrer wichtigsten digitalen Konten. Notieren Sie Anbieter, Benutzername oder E-Mail-Adresse, Zweck des Kontos sowie den Aufbewahrungsort der Zugangsdaten. Passwörter sollten aus Sicherheitsgründen nicht ungeschützt hinterlegt werden; sinnvoll ist etwa die Nutzung eines Passwort-Managers.

Bestimmen Sie außerdem eine Vertrauensperson, die im Ernstfall Ihre digitalen Angelegenheiten regeln darf. Diese sollte rechtlich abgesichert sein – beispielsweise durch eine entsprechende Vollmacht. So kann sie Konten kündigen, Daten sichern oder löschen und mit Anbietern kommunizieren.

Ebenso wichtig ist die Festlegung Ihrer persönlichen Wünsche: Welche Inhalte sollen erhalten bleiben? Welche Konten sind zu löschen oder in einen Gedenkzustand zu versetzen? Wer darf auf Fotos, Nachrichten oder Dokumente zugreifen? Je klarer Ihre Anweisungen, desto leichter fällt es den Angehörigen, in Ihrem Sinne zu handeln.

Weitere Informationen sowie Checklisten und Vorlagen finden Sie unter:

www.digitalernachlass.net



Wenn keine Regelung vorliegt, kann es kompliziert werden.

- Bei Plattformen wie Facebook oder Google müssen Erben meist umfangreiche Nachweise erbringen.
- Manche Dienste verweigern die Herausgabe vollständig. Andere – z. B. Facebook – bieten einen Gedenkzustand an.
- Abos und Verträge können oft nur mit Sterbeurkunde und Erbschein gekündigt werden.

Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers.

Mit dem eigenen Tod befasst man sich ungern. Fehlt jedoch eine klare Regelung, gilt automatisch die gesetzliche Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Diese entspricht nicht immer den persönlichen Vorstellungen und kann zu Unsicherheiten oder Streit führen. Wer frühzeitig vorsorgt, schafft Klarheit und entlastet seine Angehörigen.

Gesetzliche Erben sind insbesondere Ehepartner und Kinder. Unabhängig von einem Testament steht nahen Angehörigen ein Pflichtteilsanspruch zu. Selbst wenn eine Person als Alleinerbe eingesetzt wird, können Pflichtteilsberechtigte ihren gesetzlichen Mindestanteil verlangen.

Das handschriftliche Testament

Das handschriftliche Testament muss vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig sind die Nennung der Erben und die Verteilung des Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, was aber für die Gültigkeit nicht zwingend notwendig ist. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

Das gemeinschaftliche Testament

Ein gemeinschaftliches Testament können nur Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner errichten (§ 2265 BGB). Es ermöglicht, den Nachlass gemeinsam zu regeln und bindende Anordnungen für den Todesfall zu treffen. Die bekannteste Ausgestaltung ist das sogenannte Berliner Testament, bei dem sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und die gemeinsamen Kinder als Schlusserben nach dem Tod des überlebenden Partners bestimmen.

Zur Errichtung genügt es, wenn ein Partner den Text handschriftlich verfasst und beide unterschreiben (§ 2267 BGB). Alternativ ist eine notarielle Beurkundung möglich. Viele Regelungen in einem gemeinschaftlichen Testament sind wechselbezüglich. Das bedeutet, dass sie nach dem Tod eines Ehepartners für den Überlebenden grundsätzlich bindend sind und nicht mehr einseitig widerrufen werden können (§ 2271 BGB).



Besondere Bedeutung kommt den Pflichtteilsrechten zu. Kinder bleiben pflichtteilsberechtigt und können ihren Anspruch bereits nach dem Tod des ersten Elternteils geltend machen. Ohne entsprechende Pflichtteilsstrafklauseln kann dies zu erheblichen finanziellen Belastungen für den überlebenden Ehepartner führen.

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine vertragliche Regelung zwischen mindestens zwei Personen und muss notariell beurkundet werden. Alle Beteiligten müssen persönlich anwesend sein. Im Unterschied zum Testament kann er grundsätzlich nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien geändert werden. Sinnvoll ist ein Erbvertrag vor allem für unverheiratete Paare oder wenn Leistungen – etwa Pflege – verbindlich abgesichert werden sollen. Die stärkere Bindungswirkung sorgt für besondere Planungssicherheit.



Anwaltliche Beratung

Bei der Errichtung eines Testaments oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden können.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wer erbt, muss in bestimmten Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Jeder Erbe hat einen Freibetrag, bei Ehepartnern und Kindern kann ein Versorgungsfreibetrag hinzukommen. Übersteigt das Erbe den Freibetrag, fällt auf den Mehrbetrag Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad. Für das Familienheim, Hausrat und andere Gegenstände gibt es Steuerbefreiungen. Auch Betriebsvermögen wird in bestimmten Fällen von der Erbschaftsteuer verschont.

Durch Übertragungen schon zu Lebzeiten lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden. Denn die Freibeträge können auch für Schenkungen alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dabei sind die Steuervorteile und Risiken für die eigene Lebensgestaltung abzuwägen. Die Rechte der Beteiligten sollten durch geeignete vertragliche Regelungen abgesichert werden.

Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer	In der Steuerklasse		
	I	II	III
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über dem Freibetrag			
bis 75.000 Euro	7%	15%	30%
bis 300.000 Euro	11%	20%	30%
bis 600.000 Euro	15%	25%	30%
bis 6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis 13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis 26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%



KOSTENLOS FÜR LESER DIESER VORSORGEMAPPE

**Sie haben alles geregelt.
Wissen Ihre Kinder auch,
was dann zu tun ist?**

Das Erben-Logbuch

Wer ein Haus oder eine Wohnung erbt, hat **sechs Wochen** Zeit, das Erbe anzunehmen oder auszuschlagen. Danach folgen Fragen, auf die kaum jemand vorbereitet ist. Das **Erben-Logbuch** führt Ihre Angehörigen Schritt für Schritt hindurch – 28 Seiten mit Checklisten zum Ausfüllen.



Jetzt kostenlos anfordern –
einfach QR-Code scannen

www.erben.exzellente-leben.com

Oder einfach anrufen: 07135 – 93 87 78 0

Versandkostenfrei per Post. Kein Verkaufsgespräch.



David Peter
Zertifizierter
Erbrechts-Experte

EXZELLENT LEBEN
Martin-Luther-Str. 34
74336 Brackenheim



Formularteil

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Vorsorgeordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

www.vorsorgemappe.online/formulare

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).



Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Konfession

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Behindertenausweis ☐ Ja ☐ Nein

Organspendeausweis ☐ Ja ☐ Nein

Meine hausärztliche Praxis:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

Pflegedienst / Sozialstation

Name

Telefon

Angehörige / Bezugspersonen

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

☐ Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt an:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

☐ Betreuungsverfügung ☐ Patientenverfügung ☐ Bestattungsverfügung

☐ Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert.

Bankvollmacht*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

IBAN

Geldinstitut

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname

Telefon

Versicherungen

Rentenversicherung:

Versicherungsnummer

 -

Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsort

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ Krankenversicherung | ☐ Lebensversicherung | ☐ Privathaftpflicht |
| ☐ Pflege-Zusatzversicherung | ☐ Unfallversicherung | ☐ Hausratversicherung |
| ☐ Kfz-Versicherung | ☐ Sterbegeldversicherung | ☐ Rechtsschutzversicherung |
| ☐ _____ | ☐ _____ | ☐ _____ |

Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsort

Wohnung

Ich wohne: ☐ Im eigenen Haus / in eigener Wohnung ☐ Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die ☐ Hausschlüssel ☐ Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname

Telefon

Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

☐ Handschriftliches Testament ☐ Notarielles Testament ☐ Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament/ Erbvertrag errichtet wurde:

Notariat

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt.

☐ Ja ☐ Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen.

☐ Ja ☐ Nein

Bestattungsinstitut

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Vollmachtgeber/in)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Bevollmächtigte Person)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich nachfolgend mit „Ja“ angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Mit dieser Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

☒ Sie darf Untervollmachten erteilen.

☐ Ja ☐ Nein

☒ Ich bestimme, dass diese Vollmacht über den Tod hinaus – bis zum Widerruf durch die Erben – fortgilt.

☐ Ja ☐ Nein

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts diese im Original vorlegen kann.

Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie befugt, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen. ☐ Ja ☐ Nein
- Insbesondere darf sie in alle Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB) ¹⁾. ☐ Ja ☐ Nein
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits die mich behandelnden Ärzte sowie das nichtärztliche Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ☐ Ja ☐ Nein
- Solange es erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB) ²⁾, über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) ²⁾ und über ärztliche Zwangsmaßnahmen (1832 Abs. 1 BGB) ²⁾ entscheiden. Wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt, darf sie über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden (§ 1832 Abs. 4 BGB) ²⁾. ☐ Ja ☐ Nein

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus meinem Mietvertrag, einschließlich einer Kündigung, wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag oder einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen. ☐ Ja ☐ Nein

3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ☐ Ja ☐ Nein
- Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ☐ Ja ☐ Nein

¹⁾ Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

²⁾ In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, ändern und zurücknehmen, ☐ Ja ☐ Nein
namentlich
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen, ☐ Ja ☐ Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen, ☐ Ja ☐ Nein
- mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten, ☐ Ja ☐ Nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben, ☐ Ja ☐ Nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen). ☐ Ja ☐ Nein

■ _____

■ _____

■ _____

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:

■ _____

■ _____

5. Post- und Telekommunikation

- Im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht darf sie die für mich bestimmte Post – auch Einschreiben mit dem Vermerk „Eigenhändig“ – entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt – unabhängig vom Zugangsmedium (Smartphone, PC, Tablet) – auch für E-Mails, SMS, Chatnachrichten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen (Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ☐ Ja ☐ Nein

Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

6. Digitale Medien

- Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine gesamten Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten (z.B in sozialen Netzwerken, bei Zahlungsdienstleistern, bei E-Commerce-Anbietern) zugreifen. Sie hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

☐ Ja ☐ Nein

7. Betreuungsverfügung

- Sollte trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein, soll die in dieser Vollmacht bestimmte Person für die Betreuung bestellt werden.

☐ Ja ☐ Nein

8. Weitere Regelungen

- _____
- _____

Ort, Datum

Unterschrift Vollmacht gebende Person

9. Zusätzliche Bestätigung (z.B. durch Arzt oder Ärztin)*

Ich bestätige, dass Herr/Frau _____ Verfasser/in dieser Vollmacht diese heute in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben hat und dass ich an seiner/ihrer Fähigkeit zu einer freien und selbstbestimmten Entscheidung keinen Zweifel habe.

Datum, Unterschrift

Stempel

* Eine Bestätigung ist für die Gültigkeit der Vollmacht nicht zwingend erforderlich.

Beglaubigungsvermerk

Die vorstehende Unterschrift / das vorstehende Handzeichen von:

_____, geb. am: _____

wohnhaft in: _____

☐ persönlich bekannt ☐ ausgewiesen durch: _____

wurde ☐ vollzogen ☐ anerkannt.

Die Echtheit der Unterschrift wird hiermit öffentlich beglaubigt.

_____, den _____

Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Für den Fall, dass ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, verfüge ich hiermit in Ergänzung zu einer Vollmachtserklärung oder anstelle einer Vollmachtserklärung, dass folgende Person für die Betreuung bestellt werden soll:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Falls die vorstehend benannte Person für die Betreuung nicht bestellt werden kann, soll folgende Person eingesetzt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 1 von 5

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

bestimme für den Fall, dass ich **meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann**, Folgendes:

1. Situationen, in denen diese Patientenverfügung gilt:

☐ Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. ☐ Ja ☐ Nein

☐ Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. ☐ Ja ☐ Nein

☐ Wenn ein schwerer Abbauprozess meines Gehirns (z. B. bei einer Demenzerkrankung) so weit fortgeschritten ist, dass ich trotz Hilfestellung zu keiner Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf natürlichem Weg in der Lage bin. ☐ Ja ☐ Nein

☐ Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist. ☐ Ja ☐ Nein

☐ Sonstiges

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitssituationen sollen entsprechend beurteilt werden.

Patientenverfügung | Seite 2 von 5

2. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- verlange ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Dies beinhaltet lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die wirksame Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen belastenden Beschwerden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf. ☐ Ja ☐ Nein
- verbiete ich alle Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung oder der Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen. Insbesondere verbiete ich maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. ☐ Ja ☐ Nein
- verbiete ich besonders in Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht die künstliche Beatmung sowie jede Art der künstlichen Ernährung und künstlichen Flüssigkeitsgabe (sowohl über eine Sonde durch Mund, Nase, Bauchdecke oder über die Vene). Sofern solche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden, sind diese zu beenden. ☐ Ja ☐ Nein
- verbiete ich Wiederbelebensmaßnahmen. ☐ Ja ☐ Nein

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine verbotene aktive Sterbehilfe.

3. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- ☐ wünsche ich seelsorgerischen Beistand
- ☐ wünsche ich hospizlichen Beistand
- ☐
.....

4. Organspende

- Ich habe einen Organspendeausweis und erkläre meine Bereitschaft, dass nach meinem Tod Organe und Gewebe zu Transplantationszwecken entnommen werden dürfen. ☐ Ja ☐ Nein
- Ich habe eine Verfügung zur Organspende erstellt, die Bestandteil dieser Patientenverfügung ist. ☐ Ja ☐ Nein

Wenn Sie Ihre Zustimmung zur Organspende gegeben haben,
bitte unbedingt auch die Erklärung zur Organspende ausfüllen und unterschreiben!

Patientenverfügung | Seite 3 von 5

5. Weitere Hinweise zu meiner Patientenverfügung

☐ Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der bevollmächtigten Person besprochen.

☐ Ja ☐ Nein

Bevollmächtigte Person:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

☐ Anstelle einer Vollmacht habe ich eine Betreuungsverfügung erstellt und erwarte, dass die vom Betreuungsgericht für mich bestellte Betreuungsperson meinen Willen, wie er sich aus dieser Patientenverfügung ergibt, durchsetzt.

☐ Ja ☐ Nein

Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1828 Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll den folgenden Personen – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name	Adresse	Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ärztin / Arzt meines Vertrauens:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

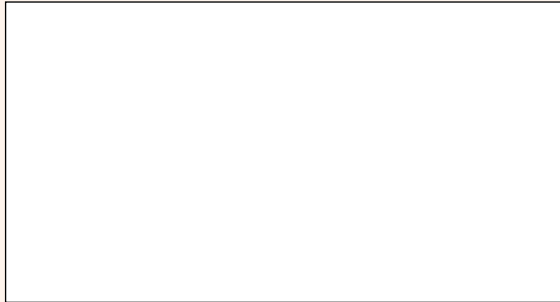
E-Mail

Patientenverfügung | Seite 4 von 5

6. Beratung

Bei der Erstellung dieser Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen:*

Stempel der beratenden Institution



Vor- und Zuname der beratenden Person

Datum, Unterschrift

7. Bemerkungen, Schlussformel und Unterschrift

Sofern in dieser Patientenverfügung oder in einer Anlage Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sind diese als erklärender Bestandteil dieser Verfügung anzusehen.

Ich habe die folgenden Ergänzungen und Erklärungen beigefügt:

- ☐ Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen.
- ☐ Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand).
- ☐ Angaben zu bestehenden Krankheiten.
- ☐ Erklärung zur Organ- und Gewebespende.
- ☐ _____

Diese Patientenverfügung wurde von mir im Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte unter Wahrnehmung meines Selbstbestimmungsrechts erstellt. Ich wünsche nicht, dass mir in der konkreten Situation der Einwilligungsunfähigkeit eine Änderung meines bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich und eindeutig (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

* Eine Beratung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei diesem komplizierten Thema empfiehlt sich aber eine ausführliche Beratung. Anlaufstellen sind Verbraucherzentralen mit ihren Beratungsstellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Hospize oder eine Ärztin bzw. ein Arzt.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende | Seite 1 von 1

Ergänzung zu meiner Patientenverfügung

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

habe eine Patientenverfügung erstellt.

☐ Ja ☐ Nein

Ich gestatte eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken.

☐ Ja ☐ Nein

Ich benenne folgende Organe / Gewebe, die ich nicht spenden möchte:

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname

Geboren am

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Straße und Hausnummer

Telefon

bestimme für den Fall meines Todes bezüglich der Bestattung Folgendes:

1. Bestattungsart
☐ Ich wünsche eine Erdbestattung:

☐ im Reihengrab

☐ im Wahlgrab

☐ im anonymen Erdgrab

☐ Ich wünsche eine Feuerbestattung:

☐ im (Erd-) Urnengrab

☐ im anonymen Urnengrab

☐ in einer Urnenstele

☐ Ich wünsche eine Seebestattung.

☐ Ich wünsche eine Baumbestattung.

☐ Andere Bestattungsart: _____
2. Bestattungsort

Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: _____

☐ Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:

3. Im Todesfall zu benachrichtigende Personen

Bestattungsverfügung Seite 2 von 4

4. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche:

- | | |
|--|--|
| ☐ keine Trauerfeier | ☐ eine Trauerfeier am Grab |
| ☐ eine Trauerfeier vor der Beisetzung | ☐ eine Trauerfeier vor der Kremation
(bei einer Feuerbestattung) |

5. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

- ☐ Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis.
- ☐ Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten.
- ☐ Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier.
- ☐ Eine Liste mit den Namen der gewünschten Trauergäste ist beigelegt.
- ☐ _____

6. Religiöser Beistand und Trauerrede

- ☐ Ich wünsche religiösen Beistand von: _____
- ☐ Es soll eine Trauerrede gehalten werden.
Rednerwunsch: _____

7. Musik

- ☐ Ich wünsche Musik.
Musikwunsch: _____

8. Blumenschmuck

- | | |
|--|--|
| ☐ Ich wünsche keinen Blumenschmuck. | ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg. |
| ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne. | ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab. |

Blumenwunsch: _____

9. Traueranzeige / Trauerkarten

- ☐ Ich wünsche eine Zeitungsanzeige.
- ☐ Ich wünsche Trauerkarten.
- ☐ Meine Wunschtexte habe ich auf einem gesonderten Blatt beigelegt.
- ☐ Ich wünsche, dass die Texte von meinen Angehörigen verfasst werden.

Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

10. Kondolenzspenden

☐ Anstelle von Kränzen und Blumenschmuck bitte ich um Spenden an:

1. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen ☐ Ja ☐ Nein

2. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen ☐ Ja ☐ Nein

11. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal ☐ Ja ☐ Nein

☐ Ich habe die Gestaltung und Inschrift auf einem gesonderten Blatt formuliert.

☐ Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird.

☐ Ich habe einen Grabmalvorsorgevertrag abgeschlossen bei:

12. Grabpflege

☐ Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen.

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: _____

☐ Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

13. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

☐ einen Bestattungsvorsorgevertrag ☐ eine Vorsorgeversicherung ☐ ein Sparkonto

Institut: _____ Vertrags-Nr.: _____

Anschrift / Telefon: _____

☐ Sonstiges: _____

Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

14. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Vor- und Nachname		Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort	Mobiltelefon
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße und Hausnummer		E-Mail

15. Wichtige Dokumente

Ich habe ein Testament erstellt. ☐ Ja ☐ Nein

Das Testament ist hinterlegt / zu finden:

Ich habe einen Lebenslauf erstellt. ☐ Ja ☐ Nein

Der Lebenslauf ist hinterlegt / zu finden:

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

16. Sonstige Wünsche und Angaben

Alle hier getätigten Angaben habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus freiem Willen gemacht. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass meine Wünsche respektiert werden. Sollten ein oder mehrere Wünsche aus bestimmten Gründen nicht umsetzbar sein, soll eine Umsetzung erfolgen, die meinen Wünschen möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Unterschrift

Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

Bestattung:

☐ Todesbescheinigung (Ärztin, Arzt, Krankenhaus)

☐ Bestattungsunternehmen beauftragen

☐ Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)

☐ Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen

Institutionen und Behörden:

☐ Arbeitgeber informieren

☐ Rentenversicherung informieren

☐ Krankenkasse informieren

☐ Erbschein beantragen / Testament eröffnen lassen

☐ Finanzamt informieren

Finanzen, Versicherungen, Verträge:

☐ Geldinstitut(e) informieren

☐ Daueraufträge, Lastschriften ggf. kündigen oder aussetzen

☐ Lebensversicherung / Sterbegeldversicherung informieren

☐ Versicherungsverträge kündigen

☐ Vereinsmitgliedschaften kündigen

☐ Sonstige Mitgliedsverträge kündigen

Wohnung:

☐ Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben

☐ Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben

☐ Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben

☐ Mobilfunkvertrag kündigen

☐ Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben

☐ Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung

☐ Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)

Sonstiges:

☐

☐

☐

☐

☐

Notizen:

Vorsorge für den Todesfall

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem eigenen Tod. Dennoch ist es wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um seinen Hinterbliebenen unnötige Belastungen zu ersparen.



Der Tod eines nahestehenden Menschen stellt Angehörige oft vor große emotionale und organisatorische Herausforderungen. Umso sinnvoller ist es, frühzeitig vorzusorgen und eigene Wünsche verbindlich festzuhalten. So stellen Sie sicher, dass der Abschied in Ihrem Sinne gestaltet wird – und entlasten zugleich Ihre Familie.

Mit einer Bestattungsverfügung können Sie konkrete Vorgaben für Ihre Bestattung treffen und Ihren letzten Willen eindeutig formulieren.

Die Bestattungsverfügung – was ist zu beachten?

In einer Bestattungsverfügung legen Sie fest, wie Ihre Bestattung gestaltet werden soll. Dazu zählen insbesondere die gewünschte Bestattungsart (z. B. Erd- oder Feuerbestattung), der Ablauf der Trauerfeier, musikalische oder religiöse Elemente sowie individuelle Wünsche zur Grabgestaltung oder zum Blumenschmuck. An die Form werden vergleichsweise geringe Anforderungen gestellt. Um Zweifel an der Echtheit auszuschließen, empfiehlt sich eine handschriftliche Abfassung.

Alternativ kann ein vorbereitetes Formular wie auf Seite 39 – verwendet werden. Wichtig sind in jedem Fall das Datum und Ihre eigenhändige Unterschrift. Eine notarielle Beglaubigung ist möglich, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Besprechen Sie Ihre Verfügung mit nahen Angehörigen oder einer Vertrauensperson, damit Ihre Wünsche bekannt sind. Ebenso entscheidend ist ein gut auffindbarer Aufbewahrungsort, beispielsweise im Vorsorgeordner bei wichtigen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können das Dokument auch einer Person übergeben, die im Todesfall zeitnah informiert wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Ausfertigung beim Pfarramt, bei der Friedhofsverwaltung oder beim gewünschten Bestattungsunternehmen zu hinterlegen.

Wenn neben den organisatorischen Aspekten auch die Finanzierung geregelt werden soll, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 46). Dieser baut auf der Bestattungsverfügung auf und regelt ergänzend die Kostenübernahme. Der Vertrag wird direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen und schafft zusätzliche Sicherheit für die Hinterbliebenen.



Wichtig zu wissen!

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt bei den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.



**Wir sind gerne
für Sie da**

Model

BESTATTUNGEN

**Wir stehen Ihnen in der ganzen
Region persönlich zur Seite.**

24 07131 - 897 0 897

74223 **Flein**: Heilbronner Straße 37
74199 **Untergruppenbach**: Talstraße 13/1
74360 **Ilfsfeld**: König-Wilhelm-Straße 4
74074 **Heilbronn**: Friedrich-Dürr-Straße 62
74081 **Heilbronn-Sontheim**: Zwirnereistraße 12



Das Markenzeichen der Bestatter ist ein Qualitätssiegel, das Angehörigen eine qualitativ hochwertige Beratung und Betreuung garantiert. Markenzeichenbetriebe erfüllen strenge Qualitätsstandards und werden regelmäßig vom ZDH-ZERT überprüft.

Kollektivmarke des BDB e.V. Qualitätsanforderungen: bestatter.de/markenzeichen



ZERTIFIZIERT ✓



**Wir schenken Liebe für die Ohren.
Ein Hörbuch voller Leben.**

**Ein bleibendes Geschenk, professionell produziert
und für die Familien kostenfrei – dank Spenden.**

www.familienhoerbuch.de

Wir produzieren Familienhörbücher für Kinder von unheilbar kranken Eltern – Eltern, die wissen, dass ihnen nur noch wenig gemeinsame Zeit bleibt. Es entsteht ein ganz besonderes Hörbuch: mit Geschichten aus dem Leben, gemeinsamen Erinnerungen – höchstpersönlich von Mutter oder Vater mit der eigenen Stimme erzählt. Als Halt. Als Trauerhilfe. Für später. Für immer.

*Machen Sie Ihre Spende
zu einer Stimme, die bleibt.*



Familienhörbuch
Alles, was eine Stimme hat, überlebt



Der Bestattungsvorsorgevertrag

Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag können zu Lebzeiten alle wichtigen Aspekte der eigenen Bestattung sowie deren Finanzierung verbindlich geregelt werden.

Ein Bestattungsvorsorgevertrag wird direkt mit einem Bestattungsunternehmen abgeschlossen. Er ist rechtlich bindend und gilt bereits zu Lebzeiten. Die darin festgelegten Wünsche behalten auch über den Tod hinaus ihre Gültigkeit und können von Hinterbliebenen in der Regel nicht mehr geändert werden.

Inhalte des Vorsorgevertrags

Ein Bestattungsvorsorgevertrag gliedert sich üblicherweise in zwei Bereiche: die persönlichen Bestattungswünsche und die finanzielle Absicherung der entstehenden Kosten.

1. Persönliche Bestattungswünsche

Im ersten Teil werden alle individuellen Vorstellungen zur Gestaltung der Bestattung festgehalten. Dazu zählen unter anderem die Wahl der Bestattungsart (Erd- oder Feuerbestattung), der gewünschte Friedhof oder alternative Formen wie Baum- oder Seebestattungen. Auch Details wie Sarg oder Urne, Trauerfeier, Musik, Blumenschmuck, Trauerrede oder religiöse Rituale können verbindlich vereinbart werden. Maßgeblich sind dabei stets die persönlichen Wünsche – abgestimmt auf den finanziellen Rahmen.

2. Kosten und finanzielle Vorsorge

Der zweite Teil des Vertrags regelt die Kosten. Alle Leistungen des Bestattungsunternehmens werden transparent aufgelistet und mit einem Gesamtbetrag versehen. Dazu zählen beispielsweise Überführung, Aufbahrung, Trauerdrucksachen, Organisation der Trauerfeier oder weitere Serviceleistungen.

Seriöse Anbieter berücksichtigen dabei bereits mögliche Preissteigerungen, um sicherzustellen, dass die vereinbarte Bestattung später auch tatsächlich umgesetzt werden kann.

Möglichkeiten der Kostenabsicherung

Damit die Finanzierung im Todesfall gesichert ist, kommen vor allem zwei Modelle in Betracht: das Treuhandkonto und die Sterbegeldversicherung.

Treuhandkonto

Bei dieser Variante wird der vereinbarte Betrag bei einer neutralen Treuhandstelle hinterlegt. Das Geld ist zweckgebunden und darf ausschließlich für die Bestattung verwendet werden. Ein wichtiger Vorteil: Ist der Betrag angemessen, bleibt er auch

bei späterer Pflegebedürftigkeit oder Beantragung von Sozialleistungen geschützt.

Sterbegeldversicherung

Alternativ kann eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen werden. Hierbei wird über regelmäßige Beiträge eine Versicherungssumme angespart, die im Todesfall an eine benannte Person oder direkt an das Bestattungsunternehmen ausgezahlt wird. Dieses Modell eignet sich besonders für Menschen, die die Kosten nicht auf einmal aufbringen möchten.

Gute Gründe für einen Bestattungsvorsorgevertrag

Ein Bestattungsvorsorgevertrag schafft Klarheit und Sicherheit. Angehörige müssen im Trauerfall keine schwierigen Entscheidungen treffen und wissen, dass alles im Sinne des Verstorbenen geregelt ist. Gleichzeitig wird die finanzielle Belastung reduziert oder vollständig aufgefangen. Zudem schützt ein Bestattungsvorsorgevertrag vor unerwünschten Eingriffen von außen. Die im Vertrag getroffenen Regelungen schaffen klare Verhältnisse und bieten sowohl emotionale als auch rechtliche Sicherheit.



Kurz zusammengefasst

Mit einer Bestattungsvorsorge bestimmen Sie selbst, wie Ihre Bestattung ablaufen soll – organisatorisch, inhaltlich und finanziell. Sie entlasten Ihre Angehörigen und stellen sicher, dass Ihre Wünsche respektiert werden.

Die Vorsorge kann rechtlich verbindlich getroffen und über ein Treuhandkonto oder eine Versicherung abgesichert werden. Viele Bestattungsunternehmen bieten hierzu eine kostenlose und unverbindliche Beratung an.



Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag (Samstag gilt nicht als Werktag), der auf den Tod folgt, erfolgen.

Anzeigepflichtig ist in nachstehender Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen im Krankenhaus, Pflegeheim sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet.

Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden folgende Unterlagen benötigt.

Wenn die verstorbene Person ledig war:

- » Personalausweis und Geburtsurkunde

Wenn die verstorbene Person verheiratet war:

- » Personalausweis und Geburtsurkunde
- » Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Wenn die verstorbene Person geschieden war:

- » Personalausweis und Geburtsurkunde
- » Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- » Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Wenn die verstorbene Person verwitwet war:

Personalausweis und Geburtsurkunde
Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Außerdem werden benötigt:

- » Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
- » Personalausweis der anzeigenden Person



Wer vorsorgt,
gibt Sicherheit
für die, die
bleiben.

Telefon **07131 25 29 66**
www.bestattungen-knapp.de

KNAPP



Amelie Stich
Rednerin · Dozentin · Mentorin

Trauerrednerin
tiefgründig
verschätzend
emotional

0162 8495560
freierednerin@ameliestich.de
74232 Abstatt
www.ameliestich.de

Im Sterbefall jederzeit für sie da! www.bestattungshaus-alexander.com



ALEXANDER
BESTATTUNGSHAUS

INDIVIDUELLE BESTATTUNGEN
FRIEDWALD
VORSORGE
... UND VIELES MEHR!

Tel. 07131 – 38 88 0 Stedinger Straße 36
74080 Heilbronn

Grabmale

Eine facettenreiche und bedeutungsvolle Erinnerung

Die Wahl eines passenden Grabsteins ist für Hinterbliebene oft eine emotionale und zugleich herausfordernde Aufgabe. In einer Zeit der Trauer müssen Entscheidungen getroffen werden, die dauerhaft Bestand haben sollen. Neben den persönlichen Wünschen des Verstorbenen spielen dabei auch die örtlichen Friedhofsvorschriften eine wichtige Rolle, denn sie regeln Größe, Material oder Gestaltung des Grabmals und können die Möglichkeiten teilweise einschränken. Dennoch lässt sich innerhalb dieser Vorgaben ein individueller und würdevoller Erinnerungsort schaffen.

Ein Grabstein ist weit mehr als die Kennzeichnung einer letzten Ruhestätte. Er ist ein sichtbares Zeichen des Gedenkens, ein Denkmal für ein gelebtes Leben und ein Ort der Erinnerung für Angehörige und Freunde. Für viele Hinterbliebene wird das Grab zu einem Platz der Begegnung mit den eigenen Erinnerun-

gen – ein Ort der Ruhe, des Innehaltens und des persönlichen Abschieds. Ein liebevoll gestaltetes Grabmal kann dabei Trost spenden und die Verbundenheit über den Tod hinaus ausdrücken.

Die Gestaltungsmöglichkeiten für Grabsteine sind vielfältig und bieten Raum für Individualität. Bereits die Wahl des Materials beeinflusst die Wirkung des Grabmals entscheidend. Natursteine wie Granit stehen für Beständigkeit und Widerstandskraft, während Marmor häufig Eleganz und Ruhe ausstrahlt. Sandstein vermittelt eine warme, natürliche Anmutung, und moderne Elemente aus Metall oder Glas können zeitgemäße Akzente setzen. Auch Form, Oberfläche und Bearbeitung – etwa poliert, geschliffen oder naturbelassen – tragen zur persönlichen Ausstrahlung des Grabsteins bei.

Ein zentraler Bestandteil jedes Grabmals ist die Inschrift. Sie enthält in der Regel den Namen des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum und schafft damit eine bleibende Identifikation des Erinnerungsortes. Häufig werden zusätzlich Geburtsname, Herkunftsort oder familiäre Bezüge aufgenommen. Über diese grundlegenden Angaben hinaus bietet die Beschriftung Raum für persönliche Worte des Gedenkens.

Individuelle Trauersprüche, religiöse oder weltliche Zitate sowie Symbole und Bildmotive verleihen dem Grabstein eine besondere Bedeutung. Sie können Eigenschaften, Überzeugungen oder Leidenschaften des Verstorbenen widerspiegeln und so dessen Persönlichkeit sichtbar machen. Beliebte Gestaltungselemente sind beispielsweise Kreuze, Herzen, Blumenmotive oder Naturdarstellungen, aber auch schlichte Ornamente wie Ranken, Sterne oder geometrische Formen. Solche Details schaffen eine zusätzliche Ebene der Ausdruckskraft und machen jedes Grabmal zu einem einzigartigen Erinnerungszeichen.

Ein sorgfältig gestalteter Grabstein verbindet Tradition und persönliche Erinnerung. Er bewahrt die Spuren eines Lebens und bietet Angehörigen einen dauerhaften Ort des Gedenkens – würdevoll, individuell und zeitlos. Bei der Auswahl und Gestaltung stehen örtliche Steinmetzbetriebe beratend zur Seite. Sie informieren über Materialien, Gestaltungsmöglichkeiten und die geltenden Friedhofsvorschriften und begleiten Angehörige einfühlsam von der ersten Idee bis zur Umsetzung des Grabmals. Eine persönliche Beratung kann dabei helfen, eine stimmige und langfristig passende Entscheidung zu treffen.



Bernd Siegel Steingestaltung

Grabmale aus Meisterhand

Bahnhofstr. 13 · 74861 Neudena
Telefon 06264 926444
info@siegel-steinmetz.de
www.siegel-steinmetz.de



Mobil
0170 2833170



Ein Grabmal ist ein sichtbares und individuelles Andenken an einen geliebten Menschen, drückt Wertschätzung dem Verstorbenen gegenüber aus und ist ein Ort der Ruhe, Besinnung und Erinnerung.

Es gibt verschiedene Materialien, Formen, Schriftarten und auch Zubehör (wie z.B. Laternen, Vasen und Ornamente) – jedes Grabmal gestalten wir nach Ihren individuellen Wünschen. Wir bieten Ihnen Steine, die bei uns in Neudena von Hand bearbeitet werden oder bestellen für Sie, bei einem unserer langjährigen Zulieferer, vorgefertigte Grabmale aus Deutschland oder Importsteine aus Asien (nicht aus China).

Wir beraten Sie persönlich, einfühlsam und unverbindlich bei der Auswahl eines passenden Grabmals. Vereinbaren Sie gerne einen Termin oder besuchen Sie unsere Ausstellungen in Neudena, direkt am Bahnhof und in Möckmühl, Roigheimer Straße 45. Auf Wunsch kommen wir auch zu Ihnen nach Hause oder ins Pflege- bzw. Seniorenheim.

Wir freuen uns auf Sie.

Ihr kleines Steinmetz-Team in Neudena
Bernd Siegel und Anette Englert
gemeinsam mit unseren langjährigen Mitarbeitern

BILDHAUEREI MARBACH G m b H Seit 1902 NATURSTEIN - MEISTERBETRIEB

GRABMALE · BILDHAUERARBEITEN · INSCRIFTEN · EINFASSUNGEN



Bildhauerei Marbach, das ist seit über 120 Jahren echte handwerkliche Bildhauerei- und Steinmetzkunst aus Heilbronn.



Grabmalvorsorge!
Lassen Sie sich beraten.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch und nehmen uns Zeit für Sie!

Bildhauerei Marbach GmbH
Wollhausstraße 137 · 74074 Heilbronn
Tel. 07131/177322 · www.bildhauerei-marbach.de

NATURSTEINWERK DIETZ GRABMALE

- Individuelle Grabmale
- Eigene Produktion
- schnelle Lieferzeiten
- Natursteinimport

■ ca. 2000 Ausstellungsstücke



Rappenaer Straße 40-44 / 74912 Kirchardt



www.dietz-grabmale.de ☎ **07266 / 91400**

Grabpflege

Friedhofsgärtnereien bieten eine Vielzahl von Serviceleistungen an.

Nicht immer ist es möglich, ein Grab dauerhaft selbst zu pflegen. Ein Wohnortwechsel, berufliche und familiäre Verpflichtungen oder auch gesundheitliche Einschränkungen können dazu führen, dass die regelmäßige Grabpflege nicht mehr zuverlässig gewährleistet werden kann. In solchen Situationen ist es sinnvoll, rechtzeitig über professionelle Unterstützung nachzudenken. Eine bewährte Lösung stellen Jahres- oder Dauergrabpflegeverträge dar, die eine würdige und kontinuierliche Pflege der Grabstätte sicherstellen.

Jahresgrabpflege

Bei der Jahresgrabpflege wird ein Vertrag jeweils für ein Kalenderjahr abgeschlossen. Diese Form der Grabpflege bietet ein hohes Maß an Flexibilität, da der Vertrag in der Regel jährlich verlängert oder gekündigt werden kann. Art und Umfang der Leistungen werden individuell vereinbart und an die Wünsche der Angehörigen angepasst. Üblich sind die regelmäßige Pflege der Grabfläche, das Entfernen von Unkraut, der fachgerechte Rückschnitt der Pflanzen sowie die saisonale Bepflanzung.

Darüber hinaus gehören das Gießen und Düngen der Pflanzen zu den Standardleistungen. Auf Wunsch können zusätzliche Leistungen vereinbart werden, etwa das Aufstellen von Grabschmuck zu Gedenktagen wie Allerheiligen oder Totensonntag oder eine intensivere Pflege in bestimmten Jahreszeiten.

Dauergrabpflege

Die Dauergrabpflege bietet eine langfristige und besonders verlässliche Lösung. Sie gewährleistet die fachgerechte Betreuung eines Grabes über die gesamte Nutzungszeit, die in der Regel 20 bis 25 Jahre beträgt. Die vereinbarte Vertragssumme wird zu Beginn eingezahlt und meist von einer neutralen Treuhandstelle verwaltet. Diese übernimmt die regelmäßige Auszahlung an die beauftragte Friedhofsgärtnerei, kontrolliert die ordnungsgemäße Ausführung der Pflegeleistungen und sorgt bei Bedarf für eine Nachfolgeregelung, etwa bei einem Betriebswechsel. Auch bei der Dauergrabpflege können Art und Umfang der Leistungen individuell festgelegt werden, sodass die Grabgestaltung dauerhaft den persönlichen Vorstellungen entspricht.

Der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages bedeutet für die Hinterbliebenen eine spürbare Entlastung. Sowohl der zeitliche Aufwand als auch mögliche finanzielle Unsicherheiten werden reduziert, da die Grabpflege bereits zu Lebzeiten oder im Vorfeld verbindlich geregelt ist. Angehörige können sich darauf verlassen, dass die Grabstätte über viele Jahre hinweg würdevoll gepflegt wird und das Andenken an den Verstorbenen in guten Händen liegt.



Württembergische Friedhofsgärtner eG

Leibnizstr. 11

70806 Kornwestheim

Tel. 07154 178599-0

info@wfg-eg.de

www.dauergrabpflege-wuerttemberg.de



**SOS
KINDERDORF**

Eine Freundschaft wie eine Familie

Vor sieben Jahren lernt Edith Rose* den damals zwölfjährigen Mirco* bei einem ihrer regelmäßigen Besuche im SOS-Kinderdorf e.V. kennen. Die Rentnerin kommt mit Mirco ins Gespräch: „Er war sehr aufgeschlossen und wollte auch von mir viel wissen.“ Besonders für ihren ehemaligen Beruf als Kinderärztin interessiert sich Mirco sehr.

Wann immer Edith Rose nun in die Einrichtung kommt, trifft sie sich mit Mirco und hilft ihm bei den Hausaufgaben. „Mir war Bildung immer sehr wichtig. Ich wollte, dass Mirco die gleichen Chancen wie alle anderen hat“, erzählt die

85-Jährige. Als Mirco die Realschule beendet hat, motiviert sie ihn zu einer Ausbildung als Krankenpfleger.

Mittlerweile lebt der 19-Jährige in einer Wohngemeinschaft und besucht Edith Rose so oft er kann. „Zu meiner leiblichen Familie habe ich keinen Kontakt mehr. Edith ist meine Familie“, sagt er. Für Frau Rose steht fest: „SOS-Kinderdorf leistet so gute Arbeit. Mirco ist nur ein Beispiel dafür.“ Sie entschließt sich, den SOS-Kinderdorf e.V. als Erben ihres Vermögens einzusetzen. ■

* Namen, Abbildungen und Details wurden zum Schutz der Personen geändert.

SOS-Kinderdorf e.V.

Nachlass und Vermögensübertragungen
Maximilian Wolf

Renatastraße 77
80639 München



089/126 06 - 300



erbehilft@sos-kinderdorf.de



www.sos-kinderdorf.de/testament

Bitte schicken Sie mir den **kostenlosen Ratgeber des SOS-Kinderdorf e.V.** zum Thema Testament zu.

(Die Versandadresse können Sie dem Kontakt links entnehmen)

Vorname, Name**

Straße und Hausnr.

PLZ und Ort

**Ihre Angaben speichern wir zur Bearbeitung Ihres Anliegens und nutzen sie zu Informationszwecken (postalische Werbung von SOS-Kinderdorf e.V.): Der Nutzung Ihrer Daten können Sie über den oben genannten Kontaktweg widersprechen. Ihre Daten werden nur von uns und unseren Dienstleistern genutzt.

Die Waldbestattung

Eine naturnahe und würdevolle Alternative zur traditionellen Bestattung.



Die Waldbestattung gewinnt in den vergangenen Jahren zunehmend an Beliebtheit und stellt für viele Menschen eine bewusste Alternative zur traditionellen Beisetzung auf einem Friedhof dar. Bei dieser besonderen Form der Bestattung wird die Asche der verstorbenen Person in einer biologisch abbaubaren Urne in einem dafür ausgewiesenen Bestattungswald beigesetzt. Die Urnenplätze befinden sich meist an ausgewählten Bäumen oder an besonderen Naturstellen wie Lichtungen, Waldrändern oder in der Nähe von Bachläufen, die eine ruhige und würdevolle Atmosphäre schaffen.

Ein wesentlicher Vorteil der Waldbestattung liegt in der naturnahen Gestaltung der letzten Ruhestätte. Anstelle eines klassischen Grabes mit Grabstein, Einfassung und Blumenschmuck bietet der Wald einen stillen Ort des Gedenkens, der sich harmonisch in die natürliche Umgebung einfügt. Hinterbliebene können in der Ruhe und Ursprünglichkeit des Waldes Abschied nehmen und Trost in der Natur finden. Der natürliche Kreislauf von Werden und Vergehen wird hier besonders spürbar, da die Asche des Verstorbenen in die Erde eingebracht wird und so Teil der Natur wird. Diese Form der Bestattung spricht vor allem Menschen an, die eine enge Verbindung zur Natur haben und sich eine schlichte, zugleich aber würdevolle und zeitgemäße Beisetzung wünschen.

Ein weiterer Vorteil der Waldbestattung ist der Wegfall der klassischen Grabpflege. Da der Wald in seiner natürlichen Form erhalten bleibt, sind weder regelmäßige Pflegearbeiten noch

die Gestaltung mit Blumen oder Grabdekoration erforderlich. Dies bedeutet für die Angehörigen eine spürbare Entlastung, sowohl zeitlich als auch organisatorisch. Gleichzeitig leistet diese Bestattungsform einen Beitrag zum Umweltschutz, da auf versiegelte Flächen, chemische Pflegeprodukte und dauerhafte Materialien verzichtet wird.

Rechtlich ist die Waldbestattung in Deutschland ausschließlich in dafür zugelassenen Bestattungswäldern erlaubt. Diese Wälder unterliegen klaren gesetzlichen Vorgaben und werden entsprechend betreut. Viele Anbieter stellen neben dem eigentlichen Beisetzungsplatz auch geeignete Bereiche für Trauerfeiern zur Verfügung, etwa einfache Andachtsplätze oder kleine Lichtungen, die eine persönliche und naturverbundene Abschiedszeremonie ermöglichen. Auf Wunsch können die Trauerfeiern individuell gestaltet werden, meist in einem ruhigen und zurückhaltenden Rahmen, der die besondere Atmosphäre des Waldes respektiert.

Zusammenfassend bietet die Waldbestattung eine naturnahe, umweltfreundliche und würdevolle Alternative zur herkömmlichen Bestattung. Sie erfüllt den Wunsch vieler Menschen nach einem friedlichen und ungestörten letzten Ruheplatz inmitten der Natur. Gleichzeitig schenkt sie den Hinterbliebenen einen Ort der Ruhe, der Besinnung und des stillen Gedenkens, an dem sie dem Verstorbenen nahe sein können und Trost in der natürlichen Umgebung des Waldes finden und Erinnerungen in einem besonderen, lebendigen Umfeld bewahren.



Bitte ausschneiden und in
der Geldbörse aufbewahren.

Organspende ja oder nein

Ihre Entscheidung zählt

Möchten Sie einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zustimmen oder lehnen Sie eine Spende ab? Möchten Sie nur bestimmte Organe und Gewebe freigeben oder soll eine andere Person in Ihrem Namen entscheiden? Bereits ab dem 14. Lebensjahr kann man einer Organ- und Gewebespende widersprechen, ab dem 16. einer Spende zustimmen oder widersprechen. Egal, wie Sie sich entscheiden: Schaffen Sie Klarheit und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung – zum Beispiel auf einem Organspendeausweis. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch bekannt ist und berücksichtigt wird.

Ein Organspendeausweis entlastet Ihre Angehörigen

Sollte im Fall der Fälle Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt sein, werden Ihre Angehörigen nach Ihrem mutmaßlichen Willen gefragt. Deshalb ist es wichtig, mit den Angehörigen über die eigene Spendebereitschaft zu sprechen und diese zu dokumentieren.

Der Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für Ihre Angehörigen. Mehr Informationen zum Thema Organspende erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.organspende-info.de.

Das Organspenderegister

Das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (Organspende-Register) ist ein zentrales Online-Verzeichnis, in dem Sie Ihre persönliche Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende digital dokumentieren können

Die Eintragung ist freiwillig, kostenfrei und kann jederzeit geändert oder gelöscht werden. Das Register wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geführt. Alle Daten werden sicher auf Servern in Deutschland gespeichert.

www.organspende-register.de

Organspendeausweis

nach § 2 des Transplantationsgesetzes

Organspende

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ, Wohnort

Vorsorgemappe
.online


schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 / 90 40 400.

Notfallausweis

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Mobil

Wichtige Rufnummern

Notruf/Feuerwehr 112

Polizei 110

Ärztlicher Notdienst 116 117

Bei Unfall bitte benachrichtigen

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Vorsorgevollmacht ☐ Ja ☐ Nein

Betreuungsverfügung ☐ Ja ☐ Nein

Patientenverfügung ☐ Ja ☐ Nein

Wo hinterlegt? _____

Organspendeausweis

(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation infrage kommt, erkläre ich:

☐ Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

☐ Ja, ich gestatte dies jedoch nur für folgende Organe / Gewebe: _____

☐ Nein, ich widerspreche einer Entnahme von Organen und Geweben.

☐ Über Ja oder Nein soll dann folgende Person entscheiden. _____

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Datum, Unterschrift



Erkrankungen / Vorerkrankungen

Herzinfarkt	☐ Ja ☐ Nein
Bypass-Operation / -en	☐ Ja ☐ Nein
Herzrhythmusstörungen	☐ Ja ☐ Nein
Herzschrittmacher / Defibrillator	☐ Ja ☐ Nein
Bluthochdruck	☐ Ja ☐ Nein
Asthma / chronische Bronchitis	☐ Ja ☐ Nein
Diabetes (Zuckerkrankheit)	☐ Ja ☐ Nein
Dialyse seit:	
Hämophilie (Bluterkrankheit)	☐ Ja ☐ Nein
Welche?	
Allergien	☐ Ja ☐ Nein
Epilepsie (Fallsucht)	☐ Ja ☐ Nein
Glaukom (grüner Star)	☐ Ja ☐ Nein
Sonstige:	

Tetanus-Schutzimpfungen

Datum	Präparat + Ch.-B

Regelmäßige Medikamenteneinnahme

Präparat	Dosis	Seit wann

Antikoagulation (Blutverdünnung) ☐ Ja ☐ Nein

Blutgruppe und Rhesus-Faktor

(wir beides im Notfall neu bestimmt)

Bemerkungen / Sonstiges:

Datum, Stempel, Unterschrift Arzt

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich:

- ☐ JA, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.
- oder ☐ JA, ich gestatte dies, mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe:
- oder ☐ JA, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe:
- oder ☐ NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.
- oder ☐ Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden:

Name, Vorname

Telefon

Straße

PLZ, Wohnort

Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise

DATUM

UNTERSCHRIFT

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 112

Polizei 110

Ärztlicher Notdienst 116117

Gift-Notruf 0761 19240

Telefonseelsorge 0800 1110111

und 0800 1110222

Sperr-Rufnummer (EC-, Kreditkarten) 116116

Persönliche Rufnummern

Hausärztliche Praxis.....

Zahnärztliche Praxis.....

Krankenkasse/Pflegekasse

Sozialstation/Pflegedienst.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Wann wähle ich 112 und wann 116117?

Die richtige Rufnummer bei medizinischen Notfällen oder medizinisch dringenden Fällen.



Im Notfall ist es wichtig, schnellstmöglich den Rettungsdienst zu alarmieren. Der Rettungsdienst kann lebensbedrohliche Erkrankungen und Verletzungen so früh wie möglich behandeln und den sicheren und schnellen Transport ins Krankenhaus durchführen. Doch woher weiß ich, ob es ein Notfall ist oder ob ich mich mit einem medizinischen Problem eher an den Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung wenden soll?

Wann wähle ich die 112?

Bei einem medizinischen Notfall besteht potenziell Lebensgefahr, so dass so schnell wie möglich die Therapie begonnen werden muss. Hierfür sollte der Rettungsdienst über die 112 alarmiert werden.

Beispiele, in denen die 112 gewählt werden sollte:

- Bewusstlosigkeit (keine Reaktion, wenn die Person angesprochen wird oder an den Schultern gerüttelt wird)
- Kreislaufstillstand (Bewusstlosigkeit und keine normale Atmung)
- Herzinfarkt (plötzlich starker Druck oder Schmerz über der Brust und/oder Luftnot)
- Schlaganfall (plötzliche Lähmung oder Gefühlsstörung in Gesicht, Armen oder Beinen und/oder plötzlich Schwierigkeiten beim Sehen oder Sprechen)
- Schwere Atemnot
- Schwere allergische Reaktion
- Stärkste Schmerzen
- Starke Blutung
- Schwere Verletzung (z.B. Verkehrsunfall oder Sturz)
- Situationen, die aus Ihrer Sicht lebensbedrohlich sind.

Fazit:

Bitte wählen Sie bei medizinischen Notfällen die 112.

Wann wähle ich die 116117?

Bei einer Erkrankung, die außerhalb der regulären Sprechzeiten der Hausarztpraxis auftritt und bei der nicht abgewartet werden kann, bis die Praxis wieder öffnet, ist der Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung der richtige Ansprechpartner. Diesen erreichen Sie über die Telefonnummer 116117. Sie können sich in der Praxis des Bereitschaftsdienstes vorstellen. Sollte dies aufgrund des Gesundheitszustands nicht möglich sein, kommt die Ärztin oder der Arzt auch zu Ihnen nach Hause.

Beispiele, in denen die 116117 gewählt werden sollte:

- Erkältung mit Fieber über 39° Celsius
- Harnwegsinfekt mit Fieber über 39° Celsius
- Starker Durchfall mit Erbrechen, so dass nicht mehr ausreichend Flüssigkeit aufgenommen werden kann
- Starke Rückenschmerzen ohne Lähmungen
- Starke Kopfschmerzen bei Migräne

Bei leichten Beschwerden können Sie sich häufig auch selbstständig helfen, ohne, dass eine Ärztin oder ein Arzt angerufen werden muss. Zum Beispiel durch Bettruhe, Wadenwickel oder Schmerzmittel, Mittel gegen Durchfall, Juckreiz oder Halsschmerzen. Sollten die Beschwerden am nächsten Tag noch anhalten oder stärker sein, kann dann gegebenenfalls die Hausärztin oder der Hausarzt aufgesucht werden. Für akute zahnmedizinische Probleme steht der zahnärztliche Bereitschaftsdienst zur Verfügung.

Fazit:

Bitte wählen Sie bei dringlichen medizinischen Fällen, die KEIN Notfall sind, die 116117.

Hinweis: Die Nummern sind rund um die Uhr kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und Mobilfunknetz erreichbar. Die Nummern werden ohne Vorwahl gewählt.



Der ASB in Ihrer Region: mit Herz und Hand für Sie im Einsatz



**Ambulante Pflege- und
Betreuungsdienste**



Arbeiter-Samariter-Jugend



Betreutes Wohnen



Erste-Hilfe-Ausbildung



Fahrdienst



Katastrophenschutz



**Kinder-, Jugend- und
Behindertenhilfe**



Kindertageseinrichtungen



**Rettungsdienst/
Krankentransport**



Seniorenzentren/Pflegeheime



Tagespflegen



Therapiezentren

**Wir helfen.
Hier und jetzt.**

**info@asb-heilbronn.de
www.asb-heilbronn.de**



ASB
Arbeiter-Samariter-Bund
Baden-Württemberg e.V.
Region Heilbronn-Franken